

standings ermöglicht, sich jeweils Gebiete von 52 300 qkm auszuwählen, sofern sie aus den überlappenden Gebieten der Internationalen Meeresbodenbehörde Gebiete von insgesamt 52 300 qkm abtreten. Es wurden von Frankreich 20 000 qkm, von Japan 17 300 qkm und von der Sowjetunion 15 000 qkm zur Verfügung gestellt. Die Abgrenzung gegenüber bestimmten potentiellen Antragstellern, den multinationalen Konsortien, wurde so geregelt, daß Frankreich, Japan und die Sowjetunion auf weitere Gebiete verzichteten und somit ihre revidierten Anträge auf je 75 000 qkm beschränkten. Es wurde vereinbart, daß die Vorbereitungskommission diese Gebiete bis zum Inkrafttreten des SRÜ für die genannten potentiellen Antragsteller zur Verfügung hält. Andere potentielle Antragsteller — beispielsweise eine Gruppe von Staaten Osteuropas — können diese reservierten Gebiete nicht beanspruchen. Am 28. April 1987 wurde in Moskau eine Gesellschaft »Interoceanmetal« des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe mit Sitz in Stettin gegründet, für die die genannten osteuropäischen Staaten ein Feld bei der Vorbereitungskommission anmelden können. — An der Lösung dieser Probleme war neben dem UN-Sekretariat auch die Gruppe der technischen Experten beteiligt, an der 15 Staaten teilnehmen. Am 17. Dezember 1987, dem Jahrestag der Meeresboden-Prinzipienklärung — der Resolution 2749(XXV) von 1970 —, beschloß der Lenkungsausschuß der Vorbereitungskommission, der vom 7. bis 18. Dezember in New York tagte, die Registrierung von Frankreich, Japan und der Sowjetunion. Mit der Registrierung erhält der Pionierinvestor das ausschließliche Recht zur Erforschung von polymetallischen Knollen in dem ihm zugeteilten Feld. Auf Antrag wird nach Inkrafttreten des SRÜ eine Abbaugenehmigung erteilt, sofern der Pionierinvestor Vertragspartei geworden ist. Im Falle von Frankreich, das bei Unterzeichnung des SRÜ erhebliche Bedenken gegen das Tiefseebergbauregime geltend gemacht und eine Ratifi-

kation von der Berichtigung gewisser Bestimmungen abhängig gemacht hat, warten nunmehr einige Fragen auf eine Klärung. Sie betreffen die Feststellung, ob und wann diese Bedenken ausgeräumt sein werden, ob die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die bei Unterzeichnung des SRÜ dieselbe Erklärung abgegeben hat, diese teilen wird und ob eine Ratifikation Frankreichs erfolgen kann.

Der Pionierinvestor hat Antragsgebühren in Höhe von 250 000 US-Dollar zu entrichten. Sie fließen in einen besonderen Treuhandfonds, der beim UN-Sekretariat für die Vorbereitungskommission eingerichtet wurde. Am 21. August 1987 beschloß die Vorbereitungskommission die erste Ausgabe. Der UN-Generalsekretär wurde angewiesen, daraus die Reise- und Aufenthaltskosten der technischen Experten zu bezahlen. Auch dieses Datum ist ein weiterer Meilenstein auf dem Wege zur Errichtung eines internationalen Tiefseebergbauregimes: Der Grundstock für die Finanzierung der Internationalen Meeresbodenbehörde wurde gelegt.

V. Das Plenum und die vier Sonderkommissionen (SK) setzten auf der Sommertagung 1987 ihre Arbeit fort. Im Plenum wurden die Verfahrensregeln für den Rat der Internationalen Meeresbodenbehörde weiter beraten. Die SK 1 widmete sich der Frage nach dem Bedarf an Kobalt, Kupfer, Mangan und Nickel und den Auswirkungen des Tiefseebergbaus auf die Landproduzenten. Die SK 2 befaßte sich mit Fragen des Technologietransfers im Hinblick auf die Verpflichtungen der ersten Pionierinvestoren und dem Vorschlag der Schaffung eines »nucleus Enterprise«, das heißt statt des im SRÜ vorgesehenen Unternehmens der Internationalen Meeresbodenbehörde ein »Mini-Unternehmen« zu errichten, das nach Inkrafttreten des SRÜ und bis zum Beginn des Tiefseebergbaus gewisse Tätigkeiten (etwa Ausbildung und Forschung) ausüben soll. Die SK 3 widmete sich vor allem dem Problem der finanziellen Pflichten der Tiefseebergbaubetriebenden. Die »Gruppe der Sechs« (Belgien,

Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Japan, Niederlande) brachten einen Vorschlag ein, der von der G-77 mit dem Argument kritisiert wurde, er ändere die betreffenden Bestimmungen des SRÜ.

VI. Die SK 4, die für den Internationalen Seegerichtshof (ISGH) zuständig ist, fuhr in der Beratung des Sitzstaatabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem ISGH fort. Die erste Lesung des vom UN-Sekretariat vorgelegten Entwurfs erstreckte sich auf etwa die Hälfte der vorgesehenen Bestimmungen. Eine bemerkenswert engagierte und sachliche Diskussion, an der sich etwa 100 Staaten beteiligten, deutet darauf hin, daß zumindest diese nicht abgeneigt sind, den ISGH mit Streitigkeiten zu befassen. Für Streitigkeiten aus dem Tiefseebergbauregime besitzt der ISGH ohnehin ausschließliche Zuständigkeiten. Für alle anderen Streitigkeiten konkurriert er mit dem Internationalen Gerichtshof und Schiedsgerichten. Keiner der 159 Unterzeichner und keine der 35 Vertragsparteien hat bisher eine Erklärung abgegeben, die dem ISGH für solche Streitigkeiten die Zuständigkeit entzieht. Allerdings haben einige Staaten erklärt, daß sie keine Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des SRÜ dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten werden.

VII. Auf Einladung der Bundesregierung und des Hamburger Senats hielt sich vom 24. bis 28. August 1987 eine Delegation aus Mitgliedern des UN-Sekretariats und der Vorbereitungskommission in der Bundesrepublik Deutschland auf, um sich über den Stand der Vorbereitungen zur Errichtung des ISGH in Hamburg und über die Haltung der Bundesregierung zum SRÜ zu informieren. Die Delegation zeigte sich angesichts der bereits geleisteten Arbeit beeindruckt und konnte mit Befriedigung feststellen, daß die Bundesregierung von den Ergebnissen der Vorbereitungskommission ermutigt ist, sich weiterhin für ein allgemein akzeptables Tiefseebergbauregime einsetzen wird und einen Beitritt zum SRÜ zu gegebener Zeit nicht ausschließt. *Renate Platzöder* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Gerichtshof, Namibia, Nahost, Zypern, Irak-Iran, Umfassendes Sicherheitssystem, Finanzkrise

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Antrag Naurus auf Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs. — Resolution 600(1987) vom 19. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat

> empfiehlt der Generalversammlung, gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen die Bedingungen, zu denen die Republik Nauru Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden kann, wie folgt festzusetzen: Die Republik Nauru wird Vertragspartei des Statuts an dem Tage, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine im Namen der Regierung der Republik Nauru unterzeichnete und je nach den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Republik Nauru ratifizierte Urkunde hinterlegt, die folgendes enthält:

- die Annahme des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;
- die Übernahme aller Verpflichtungen, die sich für ein Mitglied der Vereinten Nationen aus Artikel 94 der Charta ergeben;
- eine Zusage, zu den Kosten des Gerichtshofs einen angemessenen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung im Benehmen mit der Regierung der Republik Nauru von Zeit zu Zeit festgesetzt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Namibiafrage. — Resolution 601(1987) vom 30. Oktober 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 31. März 1987 (S/18767) und vom 27. Oktober 1987 (S/19234),
- nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rates der Vereinten Nationen,
- ferner nach Behandlung der Erklärung des Sekretärs für auswärtige Angelegenheiten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Theo-Ben Gurirab,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) der Generalversammlung vom 27. Oktober 1966 wie auch auf die Resolution S-14/1 vom 20. September 1986,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 269(1969), 276(1970), 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978), 439(1978), 532(1983), 539(1983) und 566(1985) und in Bekräftigung derselben,
- 1. verurteilt das rassistische Südafrika nach-

drücklich wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner hartnäckigen Weigerung, den Resolutionen und Beschlüssen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385(1976) und 435(1978), Folge zu leisten;

2. bekräftigt die rechtliche Direktverantwortung der Vereinten Nationen für Namibia;
3. bestätigt die in den Berichten des Generalsekretärs in den Dokumenten S/18767 vom 31. März 1987 und S/19234 vom 27. Oktober 1987 enthaltene Feststellung, daß alle die Durchführung seiner Resolution 435(1978) berührenden offenen Fragen nunmehr geklärt sind;
4. begrüßt die ausdrückliche Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, eine Vereinbarung über die Einstellung der Kampfhandlungen mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten, um den Weg für die Durchführung der Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats zu ebnen;
5. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, nunmehr die Einstellung der Kampfhandlungen zwischen Südafrika und der Südwestafrikanischen Volksorganisation in die Wege zu leiten, damit die erforderlichen administrativen und sonstigen praktischen Maßnahmen für die Dislozierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit getroffen werden können;
6. bittet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern bei der Durchführung dieser Resolution jede erforderliche praktische Unterstützung zu leisten;
7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und seinen Bericht so bald wie möglich vorzulegen;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriffe Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 602(1987) vom 25. November 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des in Dokument S/19278 vom 19. November 1987 enthaltenen Ersuchens des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,
- nach Anhörung der Erklärung Seiner Exzellenz Venancio de Moura, Stellvertretender Minister für auswärtige Beziehungen der Volksrepublik Angola,
- ernstlich besorgt über die weiterhin anhaltenden Angriffshandlungen, die vom rassistischen Regime Südafrikas gegen die Volksrepublik Angola begangen werden,
- tief besorgt über die tragischen Verluste an Menschenleben und die Zerstörung von Sachwerten auf Grund dieser Handlungen,
- ebenso ernstlich besorgt über die andauernde Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola durch das rassistische Südafrika,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976), 428(1978), 447(1979), 454(1979), 475(1980), 545(1983), 546(1984), 567(1985), 571(1985), 574(1985) und 577(1985),
- ferner ernstlich besorgt darüber, daß die Fortdauer dieser Angriffshandlungen gegen Angola eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- empört über die illegale Einreise des Oberhauptes des rassistischen südafrikanischen

Regimes und einiger seiner Minister in die Volksrepublik Angola,

- im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit wirksamer Sofortmaßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, welche die Angriffshandlungen Südafrikas darstellen,
1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten und noch verstärkten Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Angola sowie wegen seiner anhaltenden Besetzung von Teilen dieses Staates, was eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellt;
 2. verurteilt nachdrücklich die unter flagranter Verletzung der territorialen Integrität und Souveränität Angolas erfolgte illegale Einreise des Oberhauptes des rassistischen südafrikanischen Regimes und einiger seiner Minister in die Volksrepublik Angola;
 3. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen der Benutzung des Territoriums Namibia als Sprungbrett für gegen Angola gerichtete Angriffs- und Destabilisierungshandlungen;
 4. verlangt erneut, daß Südafrika seine Angriffshandlungen gegen die Volksrepublik Angola sofort einstellt und alle seine Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, bedingungslos abzieht und daß es die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit Angolas strikt achtet;
 5. beschließt, den Generalsekretär damit zu beauftragen, den Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola zu überwachen und dem Sicherheitsrat bis spätestens 10. Dezember 1987 über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
 6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten und alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Volksrepublik Angola untergraben würde;
 7. beschließt, nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution erneut zusammenzutreten;
 8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriffe Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 606(1987) vom 23. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 602(1987), mit der er unter anderem den Generalsekretär beauftragt hat, den Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola zu überwachen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten,
 - Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs (S/19359),
 - ernstlich besorgt über die weitere Besetzung von Teilen des Hoheitsgebiets der Volksrepublik Angola durch die südafrikanischen Streitkräfte,
1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich deswegen, weil es Teile des Hoheitsgebiets der Volksrepublik Angola weiterhin besetzt hält und den Abzug seiner Truppen aus diesem Staat hinauszögert;
 2. ersucht den Generalsekretär, den vollständigen Abzug der südafrikanischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Volksre-

publik Angola mit dem Ziel weiterzuerfolgen, von Südafrika einen Zeitplan für den vollständigen Abzug wie auch eine Bestätigung über dessen Abschluß zu erhalten;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution so bald wie möglich Bericht zu erstatten;
4. beschließt, mit dieser Sache befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 603(1987) vom 25. November 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/19263),
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
 - b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1988, zu verlängern;
 - c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und über die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 605(1987) vom 22. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 11. Dezember 1987 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters des Demokratischen Jemen bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arabischen Gruppe für den Monat Dezember,
- eingedenk der von der Charta der Vereinten Nationen anerkannten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten unveräußerlichen Rechte aller Völker,
- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems, darunter seine Resolutionen 446(1979), 465(1980), 497(1981) und 592(1986),
- ebenfalls unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten,
- ernstlich besorgt und beunruhigt über die sich verschlechternde Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Maßnahmen zum unparteiischen Schutz der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilbevölkerung zu erwägen,
- in der Auffassung, daß die derzeitigen Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in den besetzten Gebieten unweigerlich schwerwiegende Folgen für die

Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten haben werden,

1. beklagt zutiefst die Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in den besetzten Gebieten verletzen, und insbesondere die Tatsache, daß die israelische Armee das Feuer eröffnet hat, wodurch wehrlose palästinensische Zivilpersonen getötet und verwundet wurden;
2. erklärt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist;
3. fordert die Besatzungsmacht Israel erneut auf, sich sofort strikt an das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten und unverzüglich von seinen Politiken und Praktiken abzulassen, die gegen die Bestimmungen des Abkommens verstößen;
4. fordert darüber hinaus, größte Zurückhaltung zu üben, um zur Herstellung des Friedens beizutragen;
5. betont die dringende Notwendigkeit, eine gerechte, dauerhafte und friedliche Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts zu erreichen;
6. ersucht den Generalsekretär, die gegenwärtige Situation in den besetzten Gebieten mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu prüfen und bis 20. Januar 1988 einen Bericht vorzulegen, der seine Empfehlungen über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilpersonen enthält;
7. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 607(1988) vom 5. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 605 (1987) vom 22. Dezember 1987,
 - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Situation in den besetzten palästinensischen Gebieten,
 - unterrichtet über den Beschluß der Besatzungsmacht Israel, »mit der Ausweisung« palästinensischer Zivilisten in den besetzten Gebieten »fortzufahren«,
 - unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und insbesondere dessen Artikel 47 und 49,
1. bekräftigt erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf palästinensische und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;
 2. ruft Israel auf, die Ausweisung palästinensischer Zivilisten aus den besetzten Gebieten zu unterlassen;
 3. ersucht die Besatzungsmacht Israel nachdrücklich, ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen einzuhalten;
 4. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. — Resolution 608(1988) vom 14. Januar 1988

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 607 (1988) vom 5. Januar 1988,
 - mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, daß die Besatzungsmacht Israel in Mißachtung der genannten Resolution palästinensische Zivilisten ausgewiesen hat,
1. fordert Israel auf, den Befehl zur Ausweisung palästinensischer Zivilisten aufzuheben und für die sofortige, sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen in die besetzten palästinensischen Gebiete Sorge zu tragen;
 2. ersucht Israel, unverzüglich von der Ausweisung weiterer palästinensischer Zivilisten aus den besetzten Gebieten abzulassen;
 3. beschließt, mit der Prüfung der Situation in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 604(1987) vom 14. Dezember 1987

Der Sicherheitsrat,

- angesichts des Berichts des Generalsekretärs vom 30. November 1987 (S/19304 mit Add.1) über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern,
 - ebenfalls angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate verlängern,
 - ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1987 hinaus auf Zypern zu belassen,
 - in Bekräftigung der Bestimmungen von Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1988 endenden Zeitraum;
 2. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der Guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1988 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. Dezember 1987 (UN-Dok. S/19382)

Auf der 2779. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Dezember 1987 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Lage zwischen Irak und Iran« die folgende Erklärung ab:

»Im Anschluß an Konsultationen des Rates bin ich ermächtigt worden, im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung abzugeben:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen Kenntnis von der Lagebeurteilung, die der Generalsekretär im Anschluß an seine Konsultationen mit den Abgesandten Iraks und Irans betreffend die Durchführung der Resolution 598(1987) am 10. Dezember 1987 vor dem Sicherheitsrat abgegeben hat, wie auch von seiner Bitte um einen neuen und entschlossenen Vorstoß seitens des Rates. Sie äußern ihre tiefe Besorgnis über den schleppenden Verlauf dieser Konsultationen und das Ausbleiben echter Fortschritte dabei.

Entschlossen, den Konflikt so bald wie möglich einem Ende zuzuführen, erklären die Mitglieder des Sicherheitsrats erneut, daß sie zu Resolution 598(1987) als geschlossenes Ganzes stehen. Ebenso bekräftigen sie, daß die Durchführung dieser Resolution die einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Beilegung des Konflikts ist.

Sie unterstützen den vom Sicherheitsrat gebilligten Rahmenplan des Generalsekretärs wie auch dessen Bemühungen um die Durchführung der Resolution 598(1987).

Sie halten es für unbedingt erforderlich, daß der Generalsekretär den ihm mit Resolution 598(1987) erteilten Auftrag weiter wahrnimmt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklären ihre Entschlossenheit, in Übereinstimmung mit Ziffer 10 des Beschlußteils der Resolution 598(1987) weitere Schritte zu erwägen, die die Befolgung dieser Resolution sicherstellen sollen.«

Umfassendes Sicherheitssystem

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. — Resolution 42/93 vom 7. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 41/92 vom 4. Dezember 1986 mit dem Titel »Schaffung eines umfassenden Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- hervorhebend, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit ihrer wirksameren Anwendung im Verhalten der Staaten auf allen Gebieten durch die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und wissenschaftlichen Fortschritte, die seit der Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen in der Welt stattgefunden haben, sowie durch die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart — die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs, eines Atomkriegs —, noch größere Bedeutung erlangen,
- überzeugt, daß die Herausforderungen unserer Zeit im Atom- und Weltraumzeitalter, in dem die Unteilbarkeit von Frieden und Sicherheit in allen Teilen der Welt und die zunehmende Interdependenz der Nationen Gegebenheiten sind, eine Verstärkung der multilateralen Kooperation auf allen Gebieten sowie der Zusammenarbeit hinsichtlich der Mittel und Wege zur Implementierung des in der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems unabdingbar machen,
- überzeugt von der Notwendigkeit der wirksamen universalen Anwendung des Grundsatzes der Nichtandrohung und

- Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie von der wichtigen Funktion der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht,
- unter Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jedwede Einmischung seitens eines anderen Staates zu wählen,
 - im Hinblick darauf, daß alle Nationen ein gemeinsames Interesse daran haben, durch gemeinsame Maßnahmen auf allen Gebieten einen wirksamen und umfassenden Sicherheitsansatz zu fördern, der die gemeinsame Sicherheit aller Nationen gewährleisten soll,
 - überzeugt, daß sich die Staaten bei ihrem Vorgehen von einer neuen Denkweise leiten lassen sollten, die der Erkenntnis entspringt, daß sie nur miteinander und nicht als Gegner überleben können,
 - betonend, daß die Staaten bei ihrem Herangehen an Sicherheitsprobleme universal akzeptierten humanen Werten und der Förderung des Primats des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen im Sinne der Charta Vorrang einräumen sollten,
 - mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, daß es nur mit friedlichen politischen Mitteln durch die Stärkung internationaler Mechanismen, allen voran der Vereinten Nationen, möglich ist, jedem einzelnen Staat und allen Staaten zusammen zuverlässige Sicherheit zu gewährleisten,
 - betonend, daß nach der Charta die universale und umfassende Sicherheit voraussetzt, daß alle an internationalen Beziehungen Beteiligten ohne Ausnahme in den kritischen, für die internationale Sicherheit wesentlichen und in Wechselbeziehung zueinander stehenden Bereichen der Abrüstung, der friedlichen Beilegung von Krisen und Konflikten, der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit, der Erhaltung der Umwelt sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gemeinsame Anstrengungen unternehmen,
1. bittet nachdrücklich alle Staaten, ihre Anstrengungen darauf zu konzentrieren, durch friedliche politische Mittel integrale universale Sicherheit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und in allen Bereichen der internationalen Beziehungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
 2. erklärt erneut feierlich, daß das in der Charta verankerte kollektive Sicherheitssystem ein grundlegendes und unersetzliches Instrument für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
 3. gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es eine Fortsetzung und einen Ausbau eines in allen Richtungen und auf allen Ebenen stattfindenden effektiven Dialogs in den Vereinten Nationen und in anderen Foren geben sollte, um unter Berücksichtigung der Realitäten des Atom- und Weltraumzeitalters Unterschiede in den Konzeptionen auszugleichen und allgemein annehmbare Mittel und Wege zur Gewährleistung umfassender Sicherheit im Einklang mit der Charta zu prüfen;
 4. erklärt, daß der Weg zur Sicherheit über praktische Maßnahmen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten führt, die auf der Überwindung antagonistischer Denksätze und einer Konsolidierung der Normen des zivilisierten Verhaltens sowie auf einem Klima der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Offenheit in den internationalen Beziehungen aufbauen;
 5. erklärt erneut, daß alle Staaten sich strikt an die völkerrechtlichen Grundprinzipien zu halten haben, insbesondere die Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität der Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in deren innere Angelegenheiten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Gleichheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung der ihnen aus der Charta der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben;
 6. fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen unter anderem auch in bilateralen und multilateralen Foren, die sich mit Abrüstungsfragen befassen, zu verdoppeln, um ein Wettrennen im Weltraum zu verhindern und es auf der Erde aufzuhalten und umzukehren, damit das Ausmaß der militärischen Konfrontation verringert und die weltweite Stabilität erhöht wird;
 7. fordert die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres Mandats und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta vollen Gebrauch von den vorhandenen Mitteln zur friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten und Konflikten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen, die Heranziehung Guter Dienste, einschließlich derer des Generalsekretärs, oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu machen;
 8. fordert außerdem alle Staaten und die in Betracht kommenden Wirtschaftsforen auf, möglichst umfassenden Gebrauch von allen Gelegenheiten zu machen, die sich zur Förderung eines stabilen und ausgewogenen Weltwirtschaftsklimas bieten, und zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung zu verstärken und auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuwirken, indem sie die erforderlichen, allseitig annehmbaren Maßnahmen ausarbeiten, die die wirtschaftliche Entwicklung und eine gerechte Zusammenarbeit gewährleisten;
 9. fordert ferner alle Staaten auf, auf humanitärem Gebiet verstärkt miteinander zusammenzuarbeiten und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen;
 10. ist der Auffassung, daß die Interaktion im Umweltbereich zu einem wesentlichen Teil der umfassenden internationalen Sicherheit werden sollte;
 11. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Funktion und Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen als unverzichtbares Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken und zu erhöhen, mit dem Ziel, internationale Fragen zum Nutzen aller Staaten zu lösen und Garantien für die umfassende Sicherheit aller auf der Grundlage der Gleichberechtigung auszuarbeiten;
 12. fordert außerdem die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen;
 13. fordert internationale und nationale nichtstaatliche Organisationen sowie Persönlichkeiten des politischen und öffentlichen Lebens in allen Ländern auf, einen positiven Beitrag zur Entwicklung eines produktiven und sinnvollen internationalen Dialogs über die Mittel und Wege zur Förderung umfassender Sicherheit auf der Grundlage der Charta und im Rahmen der Vereinten Nationen zu leisten;
 14. ersucht den Generalsekretär, Möglichkei-
- ten zur Veranstaltung eines Gedankenaustauschs zu diesem Thema unter den Mitgliedstaaten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu berichten;
15. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ›Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹ in die Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: +76; -12: Belgien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Frankreich, Großbritannien, Haiti, Israel, Japan, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigte Staaten; =63 (darunter Deutschland, Bundesrepublik).

Finanzkrise

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen. – Resolution 42/212 vom 21. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 17,
 - sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,
 - tief beunruhigt über die derzeitige Finanzkrise, die dadurch ausgelöst worden ist, daß einige Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Charta nicht nachkommen, was eine Bedrohung der Zahlungsfähigkeit, der Stabilität und der Tätigkeit der Organisation darstellt,
 - erneut erklärend, daß die Organisation in Übereinstimmung mit der Charta über eine solide, verlässliche und gesicherte finanzielle Grundlage verfügen muß,
 - Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen und von dem diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,
 - sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuss zur derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen geäußert haben,
1. erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu finanzieren, und ruft sie auf, ihre gesamten veranlagten Beiträge vollständig und rechtzeitig zu bezahlen;
 2. schließt sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen an;
 3. ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit dem Generalsekretär und den Vorsitzenden der Regionalgruppen weiter die Möglichkeit im Auge zu behalten, zu gegebener Zeit im Jahr 1988 die zweiundvierzigste Tagung der Versammlung zur Behandlung der finanziellen Lage der Organisation wieder aufzunehmen;
 4. ersucht den Generalsekretär, allen Mitgliedstaaten die neuesten Informationen über das Ausmaß der derzeitigen Finanzkrise der Organisation mitzuteilen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zur finanziellen Lage der Organisation eine Zusammenfassung dieser Auffassungen zusammen mit einem aktualisierten Bericht über die finanzielle Lage der Organisation zur Behandlung durch die Generalversammlung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.